

Beitragsordnung der SG Südsterne Senzig e. V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages und der Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Für die Mitgliederverwaltung und die Umsetzung der Beitragsordnung kann der Vorstand ein Vereinsmitglied beauftragen. Darüber sind die Mitglieder unverzüglich über die Abteilungsleitungen zu informieren.

§ 3 Beiträge

(1.) Beitragshöhe pro Monat:

1. sportlich aktive Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 8,00 €
2. sportlich aktive volljährige Mitglieder und Fördermitglieder: 12,50 €
3. nicht sportlich aktive volljährige Mitglieder und Mitglieder, die eine staatliche Sozialleistung (z. B. ALG II, Wohngeld und vergleichbare Leistungen) erhalten: 8,50 €
4. Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz mehr als 30 Km entfernt von Senzig haben, können eine Saisonmitgliedschaft (ohne Wettkampfbetrieb) beantragen. Sie zahlen für 6 Monate den vollen monatlichen Beitrag und für die restlichen 6 Monate einen Erinnerungsbeitrag in Höhe von monatlich 1,00 €.
5. Ehrenmitglieder frei
6. Ab dem 3. Familienmitglied eines Haushaltes (Lebenspartner stehen verheirateten gleich), reduziert sich auf Antrag der Mitgliedsbeitrag auf monatlich 1,00 €.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Erfolgt der Vereinseintritt innerhalb des Kalenderjahres wird der Beitrag anteilig je angefangenem Monat erhoben.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt ausschließlich, wenn eine Einzugsermächtigung für die Beitragserhebung erteilt wird.

(2.) Der ermäßigte Beitrag nach Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 muss beantragt werden. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen. Über die Einstufung entscheidet der Vorstand.

(3.) Änderungen der persönlichen Daten sind unverzüglich der Mitgliederverwaltung mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere, Änderungen in den Voraussetzungen für einen ermäßigten Beitrag, Bankverbindung und Anschrift.

(4.) Zahlungsmöglichkeiten

- Einzugsermächtigung:

Die Abbuchung erfolgt vom angegebenen Girokonto.

- Überweisung / Bareinzahlung:

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, zahlen ihre Beiträge auf das Vereinskonto ein.

(5.) Fälligkeiten

Beiträge des ersten Halbjahres: 31.03.

Beiträge des zweiten Halbjahres: 30.09.

§ 4 Mahnungen

Erste Mahnung: formlos und kostenfrei

Zweite Mahnung: Mahngebühren in Höhe von 10,00 Euro

Nach erfolgloser zweiter Mahnung wird ein Mahnbescheid beim Amtsgericht beantragt. Die dabei anfallenden Kosten hat der Beitragsschuldner zu tragen.

§ 5 Gebühren

(1.) Nutzung des Vereinsheimes/ des Sportplatzes

- für Nichtvereinsmitglieder 15,00 € pro Stunde
- für Vereinsmitglieder 7,00 € pro Stunde
- kommerzielle Nutzung 10,00 € pro Stunde
- Küchennutzung 5,00 € pro Stunde
- für Vereinsmitglieder 3,00 € pro Stunde
- plus Kaution 200,00 €

Im Einzelfall können andere Nutzungsgebühren festgelegt werden.

(2.) Die persönlichen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz

gespeichert und dienen ausschließlich der Mitgliederverwaltung.

§ 6 Vereinskonto

Name der Bank: Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BIC : WELADED1PMB
IBAN: DE57 1605 0000 3661 0287 22
Verwendungszweck: Beitrag für „Zeitraum“ von Vorname und Name

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.01.2019 durch Mehrheitsbeschluss geändert.

gez. Nass

1. Vorsitzender

gez. Müller

2. Vorsitzender